

nicht informiert und zum anderen werden unsere Bürger durch ein derartiges Verhalten für die westlichen Verhältnisse zugänglich gemacht.

.....  
Unter Würdigung aller Umstände schließt sich das Gericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft an und verurteilt den Angeklagten gern. § 20 Ziff. 1 StEG zu neun Monaten Gefängnis und gern. § 39 StEG zu zwei Monaten Gefängnis. Gern. § 74 StGB wird eine Gesamtstrafe von zehn Monaten Gefängnis gebildet.

gez. Schellenberg gez. Zimmermann gez. Schmidt

*Die vorstehend abgedruckten Dokumente der Strafverfahren wegen „Hetze“ und „Staatsverleumdung“ zeigen eine bemerkenswerte Ähnlichkeit mit der Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte gegen „Meckerer“ nach dem „Heimtückegesetz“. Auf alle — so naheliegenden — Vergleiche der roten mit der braunen Diktatur reagiert die SED-Justiz besonders empfindlich, wie das folgende Urteil zeigt:*

**„Es ist wie bei den Nazis“**

## DOKUMENT 172

### Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin

(Strafsenat I c)

vom 24. November 1960

— I b MI 248.60 — 101 c BS 59.60 —

Der Angeklagte wird wegen einer im Vollrausch begangenen staatsgefährdenden Hetze gemäß § 330 a StGB zu einer Gefängnisstrafe von

zehn Monaten

verurteilt.

.....  
Der Angeklagte ist seit 1946 Mitglied der FDGB. In der FDJ war der Angeklagte bis 1954 organisiert, desgleichen im deutschen Sportbund. Er ist außerdem Mitglied der DSF. Vor 1945 gehörte der Angeklagte der damaligen HJ an.

Als Anerkennung für gute Leistungen wurde der Angeklagte mehrmals prämiert. Während seines Studiums arbeitete er aktiv im Stadtausschuß der Nationalen Front in Ilmenau mit. An der Fachschule für Eisenbahnwesen hat der Angeklagte in den Abendkursen als Dozent gearbeitet und erhielt dafür eine Vergütung von 10,— DM pro Stunde. Am Nationalen Aufbauwerk hat sich der Angeklagte nicht beteiligt, da sich sein Dienst oftmals über die normale Arbeitszeit erstreckte.

Am 14. Juli 1960 beendete der Angeklagte seinen Dienst gegen 17 Uhr und besuchte mit seinem Kollegen, dem Zeugen Holtze, die Mitropagaststätte am Bahnhof Friedrichstraße. Nachdem der Angeklagte dort mehrere Biere und Schnäpse zu sich genommen hatte, fuhr er gemeinsam mit dem Zeugen Holtze mit einem Taxi zur HO-Gaststätte „Holzladen“ in der Münzstraße. Ungefähr gegen 22 Uhr trafen sie dort ein und der Angeklagte setzte sich an einen Tisch, an dem bereits 3 Angehörige der Nationalen Volksarmee saßen. Der Angeklagte unterhielt sich mit diesen Personen über politische Ereignisse. Der Zeuge Andraschko machte darauf aufmerksam, daß es unzweckmäßig ist, am Bierisch politische Gespräche zu führen. Daraufhin forderte der Angeklagte den Zeugen Böhnstedt auf, vor die Tür zu kommen. Draußen fragte er den Zeugen Böhnstedt, warum sie Uniform tragen. Der Angeklagte äußerte dann weiter, daß es jetzt doch genau so wäre wie vor 1945, nur daß alles einen anderen Namen habe. Er habe früher der Regierung gedient und sie sollen heute der Clique Ulbricht und Konsorten dienen.

Sie sollten sich schämen, diese Uniform zu tragen. Er brachte noch zum Ausdruck, daß man die Einstellung der Bevölkerung zu unserer Regierung daran messen könne, daß alle Ärzte und Professoren nach dem Westen abhauen, weil sie dort besser leben würden. Obwohl der Zeuge Böhnstedt zu Beginn der Unterredung dem Angeklagten erklärte, daß er freiwillig zur Nationalen Volksarmee gegangen sei, um die Interessen des ersten Arbeiter- und Bauernstaates zu vertreten, hielt der Angeklagte mit seiner Hetze nicht zurück. An dieser Unterredung nahm teilweise auch der Zeuge Andraschko teil. Nachdem der Angeklagte dem Volkspolizeirevier zugeführt wurde, äußerte er dort „ich möchte mal wissen, wieso man für so was rennt und schuftet“.

Nach dem Gutachten über die vom Angeklagten genosene Alkoholmenge wurde ca. 7 Stunden nach der Tat ein Alkoholspiegel von 0,88 Promille festgestellt. Der Angeklagte konnte sich zwar noch erinnern, daß er mit dem Zeugen Holtze in einem Taxi zu der HO-Gaststätte „Holzladen“ fuhr und mit Angehörigen der Nationalen Volksarmee zusammentraf, jedoch kann er sich auf die von ihm geführten Gespräche nicht mehr besinnen.

.....  
Danach ist erwiesen, daß sich der Angeklagte fahrlässig durch den Genuß alkoholischer Getränke in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit gesetzt hat und in diesem Zustand eine staatsgefährdende Hetze begangen hat. Der Angeklagte hat Angehörige der Nationalen Volksarmee wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung und gleichzeitig gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht gehetzt, wenn er erklärt, daß die Angehörigen der Nationalen Volksarmee heute der Clique Ulbricht und Konsorten dienen. Er hat das Vertrauen dieser noch sehr jungen Menschen, die freiwillig den Ehrendienst bei der Nationalen Volksarmee ableisten, zu der Regierung des ersten Arbeiter- und Bauern-Staates in Deutschland zu untergraben versucht. Er war demzufolge gemäß § 330 a StGB zur Verantwortung zu ziehen.

Der Senat schloß sich dem Antrag des Vertreters des Generalstaatsanwalts, der eine Gefängnisstrafe von 10 Monaten beantragte an, da diese Strafe dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit entspricht.

.....  
Seine Hetze erreicht einen besonders hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit dadurch, daß es sich bei den Angehörigen der Nationalen Volksarmee noch um sehr junge Menschen handelte, die aber bereits die Erkenntnis hatten, daß der Dienst in der Nationalen Volksarmee eine Verpflichtung und einen Ehrendienst für sie darstellten. Sie tragen ihre Uniform mit Stolz und es ist deshalb eine besondere Unverschämtheit, wenn der Angeklagte zu diesen jungen Menschen äußert, sie sollten sich schämen, die Uniform zu tragen. Das gleiche trifft auch zu, wenn er die Uniform der Faschisten mit dem Ehrenkleid unserer Volksarmee gleichstellt. Seine Einstellung zu unserem Staat, zu unserer Regierung, zu unseren Errungenschaften wird besonders dadurch gekennzeichnet, wenn er in einer gehässigen Weise davon spricht, daß diese vorbildlichen jungen Menschen heute der Clique Ulbricht und Konsorten dienen. Die Mitglieder unserer Regierung als Clique und Konsorten zu bezeichnen, ist doch ein Beweis dafür, daß der Angeklagte trotz seiner guten Leistungen, die er monatlich mit ca. 1000,— DM bezahlt bekommt, sich innerlich keineswegs mit unserem Staat und unserer Regierung verbunden fühlt und in der Trunkenheit sich bemüht, durch diese infame Hetze auch das Vertrauen der Angehörigen der Nationalen Volksarmee zu ihrem Staat zu erschüttern. Auf der gleichen Linie liegen auch seine Äußerungen, wenn er behauptet, daß alle Ärzte und Professoren nach dem Westen abhauen, weil es ihnen dort besser geht. Wenn der Angeklagte täglich die Pressemeldungen verfolgt